

## Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5 sowie 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2013

Der Vorstand hat im Lagebericht für die Gesellschaft und im Konzernlagebericht Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5 sowie 315 Abs. 4 HGB gemacht, soweit diese für die Gesellschaft einschlägig sind, und erläutert diese nachfolgend.

- Das gezeichnete Kapital in Höhe von 5.489.459,00 Euro ist eingeteilt in 5.489.459 Stückaktien. Auf jede Stückaktie entfällt ein Betrag in Höhe von 1 Euro des Grundkapitals. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind im Aktiengesetz sowie in der Satzung näher geregelt.
- Dem Vorstand sind keine Vereinbarungen bekannt, aus denen sich Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien der Gesellschaft betreffend, ergeben könnten.
- Herr Dr. Christian Rollmann hält zum 31. Dezember 2013 11,43% (627.274 Stimmrechte), davon 0,96 % (52.739 Stimmrechte) ihm zuzuordnende der insgesamt 5.489.459 Stimmrechte. Herr Oliver Schmidt hat am 10. Dezember 2013 nach § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der FORIS AG, Bonn, Deutschland, die Schwelle von 15 % der Stimmrechte am 3. Dezember 2013 unterschritten hat und an diesem Tag 10,35 % (das entspricht 568.366 Stimmrechten) betragen hat. Dem Vorstand sind darüber hinaus keine direkten oder indirekten Beteiligungen bekannt, die 10 % der Stimmrechte überschreiten.
- Dem Vorstand sind keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bekannt.
- Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes richtet sich nach §§ 84, 85 AktG.
- Änderungen der Satzung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 133, 179 AktG und § 7 der Satzung. Nach § 179 Absatz 1 Satz 1 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. Nach § 7 der Satzung der Gesellschaft kann die Satzung nur mit einer Mehrheit von 80 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals geändert werden. Das betrifft auch Änderungen des Unternehmensgegenstandes.
- Gemäß Satzung der FORIS AG sind Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, bis zu 90 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- Zudem bedarf laut Satzung der FORIS AG die Veräußerung von Immobilien eines Hauptversammlungsbeschlusses, der mit einer Mehrheit von 80 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals gefasst werden muss. Die Belastung von Immobilien zu anderen Zwecken als zur Sicherung des operativen Geschäftsbetriebes ist gemäß Satzung der FORIS AG nicht zulässig.
- Hinsichtlich der Befugnisse des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft wird ausgeführt, dass gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2013 der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. Mai 2017 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil von bis zu insgesamt zehn vom Hundert am Grundkapital zu erwerben. Als Zweck ist der Handel in eigenen Aktien ausgeschlossen. Der Erwerb soll der Einziehung eigener Aktien dienen. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % übersteigen und nicht um mehr als 10 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Mittelwert der im Xetra (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) ausgewiesenen Schlusskurse für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb dieser Aktien. Der Erwerb kann auch mittels öffentlicher Kaufangebote erfolgen. In diesem Fall darf der von der Gesellschaft gezahlte Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei der Mittelwert der im Xetra (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) ausgewiesenen Schlusskurse für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse am 8. bis 4. Börsenhan-

delstag (jeweils einschließlich) vor der Veröffentlichung des jeweiligen Kaufangebots. Sofern die Gesamtzahl der auf ein öffentliches Erwerbsangebot angedienten Aktien das Volumen des Kaufangebots überschreitet, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen. Darüber hinaus können eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 50 Aktien je Aktionär) sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgenommen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Die öffentlichen Kaufangebote können weitere Bedingungen vorsehen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern. Die einzelnen Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung hat der Vorstand von der Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

- Der Vorstand der FORIS AG hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. Mai 2013 zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch gemacht und allen Aktionären der FORIS AG (ISIN DE0005775803) ein freiwilliges öffentliches Kaufangebots zum Erwerb eigener Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals (entspricht bis zu 548.945 Aktien) unterbreitet. Der Angebotspreis betrug EUR 2,90 je eingereichter Stammaktie und lag um circa 7,0 % über dem maßgeblichen Börsenkurs, der sich aus dem Mittelwert der im Xetra ausgewiesenen Schlusskurse für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse am 8. bis 4. Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage ergeben hatte. Die Annahmefrist lief von Dienstag, dem 12. November 2013, bis Dienstag, dem 3. Dezember 2013 um 12:00 Uhr (MEZ), und hat somit 3 Wochen betragen.
- Im Rahmen des am 12. November 2013 beginnenden und am 3. Dezember 2013 abgeschlossenen freiwilligen öffentlichen Kaufangebots wurden 548.945 Aktien zurückgekauft. Da im Rahmen dieses Angebots insgesamt 1.452.718 Aktien zum Rückkauf eingereicht wurden und damit mehr als die das Angebot umfassenden 548.945 FORIS-Stammaktien, wurden die Annahmeerklärungen – nach der bevorrechtigten Annahme von bis zu 50 Aktien je Aktionär – jeweils verhältnismäßig, d. h. im Verhältnis der anzunehmenden Aktien zur Anzahl der insgesamt angedienten Aktien, berücksichtigt. Darüber hinaus wurde eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgenommen.
- Die Gesamtzahl der zurückgekauften Aktien am 31. Dezember 2013 betrug 548.945 Stück oder insgesamt 10,0 % (31. Dezember 2012: 370.541 Stück oder insgesamt 6,3 %).
- Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, sowie Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebotens bestehen nicht.
- Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem (IKS) in Bezug auf die Rechnungslegung der FORIS AG ist darauf ausgelegt, die Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die Einhaltung aller relevanten rechtlichen Normen in der FORIS AG sicherzustellen. Wesentliches Ziel ist die Aufstellung eines Konzernabschlusses der FORIS AG nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) – wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind – und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechend § 315a Absatz 1 HGB. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, den Jahresabschluss der FORIS AG nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.
- Der Vorstand der FORIS AG ist für die Implementierung, die Ausgestaltung und den Umfang des IKS verantwortlich. Dagegen obliegt dem Prüfungsausschuss, der in Vorsitz und Stellvertretung mit der Vertretung des Aufsichtsrats der FORIS AG übereinstimmt, gemäß § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG die Überwachung der Wirksamkeit des IKS und des Risikomanagementsystems der FORIS AG. Eine interne Revision existiert nicht. Das gesamte IKS der FORIS ist allerdings nicht auf die Rechnungslegung beschränkt, sondern umfasst alle wesentlichen Geschäftsprozesse. Mit Bezug auf das Rechnungswesen umfasst das IKS die Gesamtheit aller

Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen), die der Erreichung der zuvor genannten Ziele dienen. Die Steuerung der Rechnungslegungsprozesse obliegt dem Bereich Finanzen und Controlling. Hier werden auch die relevanten rechtlichen Normen mit Bezug auf die Rechnungslegung regelmäßig hinsichtlich ihrer Auswirkungen analysiert. Der gesamte Prozess der Erstellung und der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird auch in zeitlicher Hinsicht mit dem Projektmanagementtool der FORIS AG gesteuert.

- Das IKS in Bezug auf die Rechnungsregelung umfasst sowohl präventive als auch detektive Kontrollen. Die Ausgestaltung des IKS und der Kontrollen der FORIS AG basiert auf den folgenden Grundprinzipien: Das Transparenzprinzip besagt, dass auch unabhängige Dritte beurteilen können müssen, ob die beteiligten Personen sich an das etablierte Sollkonzept halten und danach handeln. Mit dem Vier-Augen-Prinzip soll sichergestellt werden, dass kein wesentlicher Vorgang ohne weitere Kontrolle bleibt. Das Vier-Augen-Prinzip der Funktionstrennung besagt im Wesentlichen, dass vollziehende, verbuchende und verwaltende Tätigkeiten eines Unternehmensprozesses nicht in einer Hand vereinigt sein sollen. Das Prinzip der Mindestinformation soll sicherstellen, dass für die handelnden Personen innerhalb eines Prozesses nur diejenigen Informationen verfügbar sein sollen, die sie für die Ausführung ihrer Tätigkeit benötigen. Dies schließt auch die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen bei IT-Systemen mit ein.
- Die operative Durchführung der Prozesse im Rechnungswesen erfolgt überwiegend im eigenen Haus mit Ausnahme der ausgelagerten Personalbuchhaltung. Als Buchhaltungssystem wird in der FORIS AG und im FORIS Konzern die Software hmd der hmd-Software AG eingesetzt, in der die Verbuchung der Einzelabschlüsse und die anschließende Konsolidierung unter Einbeziehung von Teilkonzernen erfolgt. Der Zugang zum Buchhaltungssystem wird durch spezielle Sicherheitseinrichtungen nur einem eingeschränkten Personenkreis ermöglicht. Dasselbe gilt auch für die zusätzlich zu erstellenden Dateien im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
- Unabhängig von der Ausgestaltung eines IKS lässt sich aus einer wirksamen Implementierung eines solchen Systems nicht die absolute Sicherheit der Vermeidung oder Aufdeckung wesentlicher Falschaussagen in der Rechnungslegung ableiten.

Bonn, im April 2014

FORIS AG



Ralf Braun  
Vorstand



JUDr. Peter Falk  
Vorstand